



Verstorben

Am 29. Dezember 2015 verstarb

Dekan i.R. **Konrad Liebler**

im Alter von 87 Jahren.

Konrad Liebler wurde am 10. Dezember 1928 in Erlenbach bei Marktheidenfeld (Unterfranken) geboren. Nach dem Abitur 1948 studierte er Katholische Theologie in Würzburg und wurde dort am 18. Juli 1953 durch Bischof Julius Döpfner zum Priester geweiht. Er wirkte als Geistlicher in Hösbach, Karlstadt und Reyersbach bei Neustadt/S., ehe er 1960 aus dem geistlichen Dienst ausschied und einen Zivilberuf ausübte. In Balingen (Württemberg) heiratete er 1961 seine Frau Waltraud; aus der Ehe gingen vier Kinder hervor. Konrad Liebler schloss sich der alt-katholischen Kirche an und war zunächst von 1961 bis 1967 als Pfarrer in Aachen tätig. In dieser Zeit wurde dort die jetzige Kirche gebaut. Es folgten 24 Jahre als Pfarrer der Gemeinde Nürnberg, wobei er immer wieder auch für Würzburg zuständig war. In Nürnberg war es ihm ein Anliegen, der Gemeinde mit der Hauskirche in der Rankestraße einen festen Ort für die Feier der Gottesdienste und die vielfältigen Gemeindeaktivitäten zu schaffen. 1983 wurde er zum Dekan für Bayern ernannt, ein Amt, das er bis zum Ruhestand ausübte. In verschiedenen Perioden war Konrad Liebler Mitglied der Synodalvertretung. Seine Leidenschaft galt der Ökumene, lokal wie überregional. Es war u.a. Mitbegründer der Gesprächsgruppe mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), aus der 1985 die Vereinbarung mit der EKD zur gegenseitigen Einladung zum Abendmahl bzw. zur Eucharistie hervorging. Er war ein leidenschaftlicher Seelsorger und zutiefst kirchlicher Mensch. Kirche war für Konrad Liebler nicht eine abstrakte Institution, sondern die Gemeinschaft der Glaubenden, die die befreiende Botschaft des Evangeliums durch die Zeiten trägt. Am 7. Januar wurde in St. Klara in Nürnberg das Requiem für ihn gefeiert. Er möge in Frieden ruhen!

Am 6. Mai 2016 verstarb

Pfarrer i.R. **Dieter Knickenberg**

im Alter von 89 Jahren.

Dieter Knickenberg wurde 1927 in Berlin geboren, machte 1947 in Günzburg Abitur und studierte anschließend Theologie in Regensburg, wo er 1954 zum Priester des Bistums Regensburg geweiht wurde. Nach mehreren Kaplanstellen war er von 1965 bis 1971 Pfarrer in Ihrlerstein, wo er seine spätere Ehefrau Franziska kennenlernte. 1972 schloss er sich der alt-katholischen Kirche an und wurde Pfarrer der Gemeinde Augsburg, in der er bis zum Eintritt in den Ruhestand 1990 Dienst tat. Dieter Knickenberg war viele Jahre Mitglied des bayerischen Landessynodalrats, einige Zeit Redakteur der Kirchenzeitung und in verschiedenen Funktionen in der Ökumene aktiv, etwa als Mitglied der Kommission, die die Vereinbarung mit der EKD zur gegenseitigen Einladung zum Abendmahl bzw. Eucharistie von 1985 erarbeitet hat. Im Ruhestand zog Dieter Knickenberg nach Ihrlerstein, das auf dem Gebiet der Gemeinde Regensburg liegt. Der Trauergottesdienst fand am 27. Mai in der römisch-katholischen Pfarrkirche Ihrlerstein (bei Kelheim) statt. Er möge in Frieden ruhen!

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 25. Juni 2016 in der Namen-Jesu-Kirche zu Bonn den Pfarramtsanwärter **Florian Bosch** (Augsburg) zum Diakon geweiht. Er ist weiterhin in der Gemeinde Augsburg tätig.

- am 25. Juni 2016 in der Namen-Jesu-Kirche zu Bonn den Pfarramtsanwärter **Thilo Corzilius** (Freiburg) zum Diakon geweiht. Er ist weiterhin in der Gemeinde Freiburg tätig.

- am 25. Juni 2016 in der Namen-Jesu-Kirche zu Bonn den Pfarramtsanwärter **Lothar Haag** (Bonn) zum Diakon geweiht. Er ist bis Ende November an der Namen-Jesu-Kirche in Bonn tätig und dann in der Gemeinde Köln.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

10. Oktober 2015 Sauldorf (mit Singen) (2), 31. Januar 2016 Nürnberg (mit Würzburg) (3), 29. Mai 2016 Leipzig (Dresden-Sachsen) (3), 19. Juni 2016 Offenbach (mit Aschaffenburg und Frankfurt) (9), 26. Juni 2016 Bottrop (mit Münster) (3)

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Januar 2016 den Geistlichen im Auftrag **Christopher Sturm** (Offenbach) nach bestandem Colloquium zum Pfarrvikar ernannt und ihn in die Ständige Geistlichkeit aufgenommen. Er erhält das Recht, den Titel „Pfarrer“ zu tragen.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2016 Pfarrerin **Sabine Clasani** aufgrund der Wahl vom 4. Oktober 2015 zur Pfarrerin der Gemeinde Mannheim mit Ludwigshafen und Dittelsheim-Hessloch ernannt. Sie wurde vom Bischof im Rahmen einer Eucharistiefeier am 30. Januar 2016 in Mannheim in ihr Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Februar 2016 Pfarrer **Bernd Panizzi** (Heidelberg) zum Pfarrverweser der Gemeinde Karlsruhe mit Landau ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Februar 2016 Pfarrer **Bernd Panizzi** (Heidelberg) zum Pfarrverweser der Gemeinden Baden-Baden und Offenburg mit Pforzheim ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2016 Pfarrer **Christopher Sturm** aufgrund der Wahl vom 6. März 2016 zum Pfarrer der Gemeinden Offenbach und Aschaffenburg ernannt. Er wurde vom Bischof im Rahmen von Eucharistiefeiern in Offenbach und Aschaffenburg am 1. Mai 2016 in sein Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2016 den Vikar **Thomas Mayer** (München) nach bestandem Pfarrexamen und positivem Grundsatzentscheid der Synodalvertretung zum Pfarrvikar ernannt und ihn in die Ständige Geistlichkeit aufgenommen.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2016 den Geistlichen im Auftrag **Robert Geßmann** (Singen) nach bestandem

Colloquium zum Pfarrvikar ernannt und ihn in die Ständige Geistlichkeit aufgenommen. Er erhält das Recht, den Titel „Pfarrer“ zu tragen.

- mit Wirkung vom 30. April 2016 Dekan **Ingo Reimer** (Essen) nach erfolgter Wiederwahl am 30. April 2016 im Amt des Dekans des Dekanates Nordrhein-Westfalen bestätigt.

- mit Wirkung vom 1. Juli Herrn **Uwe Reckzeh** unter die Pfarramtsanwärter aufgenommen und in die Gemeinde Karlsruhe entsandt.

Am 16. Januar 2016 wurde Pfarrer **Armin Luhmer** im Rahmen einer Eucharistiefeier durch Dekan Ulf-Martin Schmidt (Berlin) in Dresden in sein Amt als Pfarrer der Gemeinde Dresden-Sachsen eingeführt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 den Priester im Ehrenamt **Jörn Clemens** (Augsburg) der Gemeinde Augsburg und deren Pfarrerin Alexandra Caspari zugeordnet.

- mit Wirkung vom 2. Februar 2016 den Diakon **Günther Barth** (Mannheim) zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen und der Gemeinde Mannheim-Ludwigshafen und deren Pfarrerin Sabine Clasani zugeordnet.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 31. November 2015 den Priester **Jörn Clemens** (Augsburg) nach Beendigung seines Vikariates und im gegenseitigen Einvernehmen aus dem hauptamtlichen Dienst entlassen.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2016 Pfarrer **Bernd Panizzi** (Heidelberg) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Mannheim mit Ludwigshafen und Dittelsheim-Hessloch entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Januar 2016 Pfarrer **Hans Vogt** nach Eintritt in den Ruhestand als Pfarrer der Gemeinden Baden-Baden und Offenburg mit Pforzheim entpflichtet und ihn damit aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen. Er wurde am 17. Januar 2016 im Rahmen einer Eucharistiefeier in den ehrenvollen Ruhestand verabschiedet.

- mit Wirkung vom 31. Januar 2016 Pfarrer **Hans Vogt** (Baden-Baden) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Karlsruhe mit Landau entpflichtet.

- mit Wirkung vom 1. März 2016 den Geistlichen im Auftrag **Carsten Kukula** von seinem Amt als Geistlicher im Auftrag in der Gemeinde Kaufbeuren entpflichtet und ihn zum 31. März 2016 aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen.

Gemeinde Pforzheim

Nach Anhörung der Pastorkonferenz Nordbaden-Württemberg mit Rheinlandpfalz-Süd, des Landessynodalrats Baden-Württemberg und der Gemeinde Pforzheim hat die Synodalvertretung beschlossen, dass mit Wirkung vom 1. April 2016 bis auf Weiteres der Status der Gemeinde **Pforzheim** als selbstständige Pfarrgemeinde im Sinne der SGO ruht. Mit Wirkung vom 1. April 2016 wurde die Gemeinde **Pforzheim** der Pfarrgemeinde Karlsruhe zugeordnet.

Errichtungen

Der mit Wirkung vom 1. März 2015 durch Beschluss von Bischof und Synodalvertretung neu errichteten Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken **Aschaffenburg** wurden mit Schreiben vom 4. Januar 2016 durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Bischöfliche Verordnungen

Bischof Dr. Matthias Ring erlässt mit Zustimmung der Synodalvertretung aufgrund des Beschlusses der 59. Ordentlichen Synode zu dem Antrag 28 die folgende Bischöfliche Verordnung:

Die Synodal- und Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

1. Die Überschrift von Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst: „5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand und Filialgemeinden“
2. Nach Unterabschnitt 5.3 wird ein neuer Unterabschnitt wie folgt eingefügt:

5.4 Filialgemeinden

§ 60a Errichtung und Abgrenzung

1) Eine Gemeinde kann innerhalb ihres Gebietes zur besseren seelsorgerischen Versorgung ihrer Mitglieder und zur stärkeren gesellschaftlichen und ökumenischen Präsenz vor Ort eine oder auch mehrere Filialgemeinden einrichten. Die Filialgemeinde zeichnet sich durch ein eigenes Gemeindeleben aus, ohne dabei die Voraussetzungen einer Anerkennung nach §§ 36, 37 zu erfüllen. Eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger leitet die Filialgemeinde.

2) Die Errichtung geschieht durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Er bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof und durch die Synodalvertretung.

3) Der Kirchenvorstand beschreibt das Gebiet der Filialgemeinde. Die Bischöfin oder der Bischof betraut auf Vorschlag des Kirchenvorstandes eine zugelassene Geistliche oder einen zugelassenen Geistlichen mit der Seelsorge. Für deren oder dessen Dienstbezeichnung gilt § 85 Abs. 2 entsprechend.

4) Die Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers und des Kirchenvorstandes für die ganze Gemeinde bleiben von der Errichtung einer Filialgemeinde unberührt. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde ist an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und an die Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers gebunden.

5) Mitglieder der Filialgemeinde sind alle Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken, die in dem als Filialgemeinde beschriebenen Bezirk der Gemeinde wohnen und die nicht einer anderen alt-katholischen Gemeinde zugeordnet sind.

§ 60b Zusammenkunft der Filialgemeinde

1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer - oder in deren oder

dessen Vertretung die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde - lädt die Mitglieder der Filialgemeinde wenigstens einmal im Jahr in ortsüblicher Weise zu einer Zusammenkunft ein. Der oder dem Einladenden obliegt die Leitung der Zusammenkunft.

2) Die Zusammenkunft hat beratende Funktion und kann dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung Vorschläge unterbreiten.
§ 60c Beirat

1) Der Beirat besteht aus der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Gemeinde, der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Filialgemeinde und aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Die Zusammenkunft der Filialgemeinde wählt die Wahlmitglieder für vier Jahre. Der Kirchenvorstand kann die Zahl auf fünf oder sieben Wahlmitglieder erhöhen.

2) Der Beirat unterstützt die Seelsorgerin oder den Seelsorger der Filialgemeinde in Fragen der Organisation und Repräsentation in den Bereichen Religion, Kirche und Gesellschaft. Er hat beratende Funktion.

§ 60d Verwaltung

1) Die pfarramtliche Verwaltung und Matrikelführung obliegt weiterhin der Pfarrerin oder dem Pfarrer und verbleibt am Sitz der Gemeinde.

2) Sakramentenspendungen, die in Matrikelbücher einzutragen sind, sowie Bestattungen, sind der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorbehalten. Sie oder er kann diese Handlungen der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Filialgemeinde übertragen. Diese oder dieser teilt den Vollzug der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich schriftlich mit.

§ 60e Kassenführung

1) Die Filialgemeinde ist zur Führung eigener Barkassen berechtigt. Sie kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes auch Konten einrichten. Barkassen und Konten unterliegen der Aufsicht der Rechnerin oder des Rechners sowie des Kirchenvorstandes.

2) Der Kirchenvorstand kann auf Vorschlag der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Filialgemeinde oder des Beirates eine Filialgemeinderechnerin oder einen Filialgemeinderechner zur Führung der Barkassen und der Konten einsetzen.

3) Zeichnungsberechtigt sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde, gegebenenfalls die Filialgemeinderechnerin oder der Filialgemeinderechner, jede oder jeder für sich, sofern nicht der Kirchenvorstand eine andere Regelung beschließt.

4) Die Prüfung der Kassen und Konten obliegt den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern der Gemeinde.

Diese Bischöfliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündigung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in Kraft. Sie wird der 60. Synode zur Bestätigung vorgelegt.

Bonn, 1. Juli 2016

LS Dr. Matthias Ring

Katholischer Bischof

Bischof Dr. Matthias Ringe erlässt mit Zustimmung der Synodalvertretung mit Wirkung vom 1. Juli 2016 die folgende Verordnung und setzt damit gleichzeitig die Datenschutzordnung des Bistums aus dem Jahr 1982, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1/1982, außer Kraft.

Bischöfliche Verordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis

§ 4 Datengeheimnis

§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

§ 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

§ 8 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

personenbezogener Daten im Auftrag

§ 9 Datenerhebung

§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

§ 10a Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

§ 11 Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

§ 12 Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

§ 13 Auskunft an den Betroffenen

§ 13a Benachrichtigung

§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

§ 15 Anrufung der oder des Datenschutzbeauftragten

§ 16 Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten

§ 17 Rechtsstellung der oder des Datenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten

§ 19 Beanstandungen durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten

§ 20 Ermächtigungen

§ 21 Schlussbestimmung

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland zu fördern.

Dabei muss gewährleistet sein, dass die oder der Einzelne durch den Umgang mit ihren oder seinen personenbezogenen Daten in ihrem oder seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Zu diesem Zweck wird die folgende Bischöfliche Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, die oder den Einzelnen davor zu schützen, dass sie oder er durch den Umgang mit personenbezogenen Daten in den Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

(2) Diese Bischöfliche Verordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:

1. das Bistum und die Gemeinden,
2. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffene oder Betroffener).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die oder den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a. die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b. der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereit gehaltene Daten einsieht oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die oder der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
1. die an die oder den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen die oder der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

(12) Beschäftigte sind insbesondere
1. die Bischöfin oder der Bischof, Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die Geistlichen im Auftrag, Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter,
2. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
3. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen,
4. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
5. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
6. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
7. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
8. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. die oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der oder dem Betroffenen eingeholt, ist sie oder er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der oder des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der oder des Betroffenen zu bewerten einschließlich ihrer oder seiner Fähigkeiten, ihrer oder seiner Leistung oder ihres oder seines Verhaltens, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der oder dem Betroffenen erforderlich ist.
- (6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist die oder der Datenschutzbeauftragte des Bistums.

§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Datenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt

oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der oder dem Betroffenen erforderlich ist.

(4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedem in geeigneter Weise verfügbar, die oder der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 Unabdingbare Rechte der oder des Betroffenen

- 1) Die Rechte der oder des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäfte ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- 2) Sind die Daten der oder des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsrechtlich sind, und ist die oder der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie oder er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der oder des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die oder der Betroffene ist über die Weiterleitung zu unterrichten.

§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie oder er ihre oder seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit die oder der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für die oder den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten.

Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist die oder der Datenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die oder der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9 Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der

verantwortlichen Stellen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der oder dem Betroffenen zu erheben. Ohne ihre oder seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
- b) die Erhebung bei der oder dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der oder dem Betroffenen erhoben, so ist sie oder er, sofern sie oder er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit die oder der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss, zu unterrichten. Werden sie bei der oder dem Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist die oder der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist sie oder er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der oder dem Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
2. die oder der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen der oder des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die oder der Betroffene aus physischen oder rechtlichen

Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,

4. es sich um Daten handelt, die die oder der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der oder des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
2. die oder der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, dass es im Interesse der oder des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie oder er in Kenntnis des anderen Zwecks ihre oder seine Einwilligung verweigern würde,

4. Angaben der oder des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,

6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,

7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,

8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder

9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der oder des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs.10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der oder des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten einer oder eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten einer oder eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die oder der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei

verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11 Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1-3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere Personenbezogene Daten der oder des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der oder des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12 Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder

2. die oder der Dritte, an die oder den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die oder der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle die oder den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

(4) Die oder der Dritte, an die oder den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie oder ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13 Auskunft an die Betroffenen

(1) Der oder dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und

3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die oder der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die oder der Betroffene darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich an den Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(5) Wird der oder dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr oder sein Verlangen dem Datenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Datenschutzbeauftragten an den Betroffenen

darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a Benachrichtigung

(1) Werden Daten ohne Kenntnis der oder des Betroffenen erhoben, so ist sie oder er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Die oder der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie oder er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. die oder der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung der oder des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die oder der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen wegen ihrer oder seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.

(7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der oder des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder einer oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15 Anrufung der oder des Datenschutzbeauftragten

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft die oder der Datenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Sie oder er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil sie oder er sich im Sinne des Abs. 1 an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16 Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten

- (1) Die Bischöfin oder der Bischof bestellt mit Zustimmung der Synodalvertretung für das Bistum eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Zur Datenschutzbeauftragten oder zum Datenschutzbeauftragten soll nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten und die Einhaltung des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.

§ 17 Rechtsstellung der oder des Datenschutzbeauftragten

- (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht (Kirchliche Ordnungen und Satzungen) und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit.
- (2) Die oder der Datenschutzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen

trifft. Für die Vertreterin oder den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Auftrages, verpflichtet, über die ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (4) Die oder der Datenschutzbeauftragte darf, auch wenn ihr oder sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Synodalvertretung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18 Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten

- (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Sie oder er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann sie oder er die Bischöfin oder den Bischof und die Synodalvertretung in Fragen des Datenschutzes beraten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihr oder Ihm ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Die oder der Datenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Bischöfin oder dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Die oder der Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Verordnung und anderer Vorschriften

über den Datenschutz hin. Sie oder er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist sie oder er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(5) Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19 Beanstandungen durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten

(1) Stellt die oder der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Bischöflichen Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.

(2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die oder der Datenschutzbeauftragte die Synodalvertretung und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Synodalvertretung verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.

(4) Mit der Beanstandung kann die oder der Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der oder des Datenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

(6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann die oder der Datenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung,

Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich die oder der Datenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20 Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Regelungen trifft die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen der Synodalvertretung. Sie oder er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Bischöfliche Verordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Datenschutzordnung des Bistums aus dem Jahr 1982, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1/1982, außer Kraft.

Bonn, 10. Juni 2016

LS Dr. Matthias Ring
 Katholischer Bischof

Kirchensteuerbeschlüsse

Der Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2016 vom 1. Dezember 2015 wurde von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 13. Januar 2016 genehmigt.

Der Kirchensteuerbeschluss für den im Land Baden-Württemberg gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2016 vom 7. November 2015 wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 genehmigt.

Kirchensteuerordnungen

Kirchensteuerverordnung für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Der Bischof des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt am 27. November 2015 mit Zustimmung der Synodalvertretung in ihrer 421. Sitzung für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Bistums folgende Kirchensteuerordnung:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der alt-katholischen Kirche, die im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht in diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche, Diözese oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug aus dem Land Niedersachsen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist,
3. bei Austritt aus der alt-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

B. Landeskirchensteuern

§ 2

(1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in Niedersachsen gelegenen Teil Kirchensteuern, und zwar als

1. Steuer vom Einkommen

a) in einem Vomhundertsatz der Einkommen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) oder

b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),

2. Steuer vom Vermögen

a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder

b) nach Maßgabe des Vermögens,

3. ein gestaffeltes Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört (Besonderes Kirchgeld).

(2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:

1. Für die Ermittlung der Kirchensteuer in

einem Vomhundertsatz der Einkommen-,

Lohn- und Kapitalertragsteuer ist § 51 a des

Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden

Fassung anzuwenden.

2. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist auch eine

Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu

versteuernden Einkommens zulässig. In diesen Fällen gilt

Ziffer 1 entsprechend.

(3) Gehört ein Ehegatte der alt-katholischen Kirche,

der andere Ehegatte einer steuererhebenden Kirche

nicht an, kann im Fall der Zusammenveranlagung

die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des alt-

katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des

anderen Ehegatten bemessen werden. Das danach

festgesetzte Besondere Kirchgeld ergibt sich aus einer

Tabelle, die vom Bischöflichen Ordinariat mit dem

Kirchensteuerbeschluss im Amtlichen Kirchenblatt des

Katholischen Bistums der Als-Katholiken in Deutschland

veröffentlicht wird.

(4) Das Besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom

Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen

und die Steuer vom Vermögen können einzeln oder

nebeneinander erhoben werden; sie sind aufeinander

anzurechnen. Das Besondere Kirchgeld kann durch das

Bistum auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte

einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft

entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres

(Ausschlussfrist) an das Bischöfliche Ordinariat zu

richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des

Steuerbescheides.

(4a) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung

zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner

und Lebenspartnerschaften im Sinne des

Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

(5) Die Steuern und ihre Sätze werden durch die

Bischöfin oder den Bischof mit Zustimmung der

Synodalvertretung festgesetzt. Das Steuerjahr ist das

Kalenderjahr. Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie

die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen,

der Genehmigung durch die Landesregierung oder der

von ihr beauftragten Behörden. Die Steuerordnung und

Steuerbeschlüsse werden vom Bischöflichen Ordinariat im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht. Das zuständige Ministerium gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

C. Ortskirchensteuern

§ 3

(1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs können die Pfarrgemeinden von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ihrem Bereich haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuern erheben, und zwar als

1. Ortskirchgeld,
2. Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.

(2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf Weiteres nicht erhoben.

§ 4

(1) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von z. Z. mindestens 3,00 EUR, höchstens jedoch 60,00 EUR jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehepartner; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.

(2) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagern:

1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,

2. Sozialhilfeempfänger.

(3) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen

- a) andere Altersgrenzen festzusetzen,
- b) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

§ 5

(1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz im Bereich des Landes Niedersachsen sind. Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kirchenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.

(2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.

(3) Anstelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuern werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes jährlich festgesetzt.

(2) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöfin oder des Bischofs mit Zustimmung der Synodalvertretung. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganztäglich zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten und außerdem im Gemeindebrief bekannt zu geben.

(3) Die Ortskirchensteuern werden durch schriftlichen Bescheid eingefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

D. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 7

(1) Die Erhebung der Landeskirchensteuern ist auf die staatliche Finanzverwaltung übertragen.

(2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuern obliegt der Pfarrgemeinde, soweit sie nicht von der kommunalen Verwaltung übernommen worden ist.

(3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 KiStRG, betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung, gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag der Steuerberechtigten ein.

(4) Die Vollstreckung der Landeskirchensteuern und der Ortskirchensteuern obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuern werden von den kommunalen Verwaltungen nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren begetrieben, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuern von ihnen übernommen ist.

§ 8

(1) Hat die oder der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.

(2) Bei Verheirateten wird Ortskirchgeld durch die Pfarrgemeinde nur dann erhoben, wenn die Familie im Bereich der Pfarrgemeinde wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ledige werden zum Ortskirchgeld herangezogen, sofern sie sich im Bereich der Pfarrgemeinde während des Steuerjahres vorwiegend aufhalten.

§ 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen, so kann der Unterschiedsbetrag nacherhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs vom Arbeitgeber vorgenommen worden ist.

§ 10

(1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.

(2) Beginnt oder endet eine Ehe, in der ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche Besondere Kirchgeld jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

§ 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

§ 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheidet hinsichtlich der Landeskirchensteuer die Synodalvertretung, hinsichtlich der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand. Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Landeskirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrundeliegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Landeskirchensteuer zu treffen.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 14

(1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 KiStRG der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach dieser Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögensteuer oder des festgestellten Einheitswerts des Grundbesitzes erhoben worden ist. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 KiStRG und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 KiStRG maßgebenden Beträge.

(2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann die oder der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird. Bei Zusendung des Verwaltungsaktes durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt werden; von einer Sicherheitsleistung kann ausnahmsweise abgesehen werden.

§ 15

Der Widerspruch, der die Landeskirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchenvorstand einzulegen. Wenn gem. § 14 KiStRG die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll der betreffenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

§ 16

Über den Widerspruch betreffend die Landeskirchensteuer entscheidet die Synodalvertretung, betreffend die Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand. Beschließt der Kirchenvorstand, dem Widerspruch gegen die Ortskirchensteuer nicht oder nur teilweise abzuwehren, so entscheidet über den Widerspruch die Synodalvertretung. Der Kirchenvorstand legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor. Der Widerspruchsbescheid der Synodalvertretung ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

§ 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage gegen die Landeskirchensteuer ist gegen das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, die Klage gegen die Ortskirchensteuer ist gegen die Pfarrgemeinde zu richten.

§ 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind der oder dem Betroffenen dem Widerspruchsführer auf Antrag die persönlichen Aufwendungen und die Kosten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer bevollmächtigten Person voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen der oder des Betroffenen und die Kosten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer bevollmächtigten Person werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Diese Kirchensteuerordnung tritt vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen / Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen vom 16. Dezember 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 266) außer Kraft. Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt die Bischöfin oder der Bischof des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland mit Zustimmung der Synodalvertretung.

Bonn, den 27. November 2015

Bischof Dr. Matthias Ring

Die Kirchensteuerordnung für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium mit Schreiben vom 15. Februar 2016 genehmigt und gem. § 2 Abs. 9 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Siegel

Mit Wirkung vom 1.3.2016 wurden die bisherigen Siegel der **Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Dresden - Sachsen** außer Kraft und die nachfolgend abgedruckten neuen Siegel in Kraft gesetzt.

**Impressum**

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85